

1 Status quo

Wurden vor der Prüfung eventuell bereits vorhandene Cookies im Browser entfernt (Initialisierung) oder nutzen Sie ein „Neues privates Fenster“?

2 Vollständigkeit

Wurde die Webseite/Webpräsenz mit allen Unterseiten geprüft?

3 Zeitpunkt beachten

- ▶ Wurde die Überprüfung beim initialen Laden durchgeführt, also insbesondere noch bevor ein eventuelles „Zustimmungscookie“ gesetzt wurde?
- ▶ Wird nach dem ausgeübten Widerruf tatsächlich kein Cookie mehr eingesetzt, das Gegenstand des Widerrufs war?

4 Prüfung der technischen Erforderlichkeit

Wurde die technische Erforderlichkeit einzelner Cookies geklärt?

Tip: Die Erforderlichkeit kann gut daran ermesselt werden, ob man sich auf der Webseite einloggen soll oder ob lediglich Informationen präsentiert werden. In letzterem Fall sind für Gastnutzende (etwa interessierte Bürger) unter Umständen keine Cookies erforderlich.

5 Opt-out/ Widerspruchslösung unzureichend

Wird für alle nicht notwendigen Cookies eine Einwilligung von Nutzenden (Opt-in) eingeholt?

Hinweis: Eine eventuell noch vorhandene Widerspruchslösung (Opt-out) ist nicht ausreichend. Auch bleibt den öffentlichen Stellen verwehrt, die Datenverarbeitung mittels Cookies durch ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zu legitimieren.

6 Dokumentations- und Informationspflichten

Sind Name, Zweck und Speicherdauer der eingesetzten Cookies geklärt und in der Datenschutzerklärung dokumentiert (insbesondere bei nicht notwendigen Cookies)?

7 Erreichbarkeit der Datenschutzerklärung

Wenn ein Cookie-Einwilligungsbanner eingesetzt wird: Ist es möglich, die Datenschutzerklärung und das Impressum zu erreichen und diese auch zu lesen, ohne bereits eine Auswahl im Cookie-Banner treffen zu müssen? Wenn ja: Gilt dies für alle Darstellungsformen (stationäres/mobiles Endgerät)?

8 Achtsamkeit bei Cookies externer Dienstleister

Sind zusätzlich die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt?

Vorsicht ist insbesondere dann geboten, wenn das Cookie für einen Anbieter mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs der DSGVO gesetzt wird und für dieses Land kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt – also insbesondere bei Anbietern aus den USA.